



seit 2001
Vrhel Wasserlogistik GmbH
Kompetenz schafft Vertrauen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Vrhel Wasserlogistik GmbH (im Folgenden VWG genannt). Entgegenstehende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Auftraggebers sind unwirksam, ohne dass es eines Widerspruches bedarf. Es bestehen keine darüber hinaus gehenden Abreden. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der VWG. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot, Aufträge:

Angebote der VWG sind freibleibend und stellen daher lediglich eine Aufforderung an den Auftraggeber dar, selbst ein Angebot abzugeben. Mit Erteilung des Auftrages erklärt der Auftraggeber verbindlich, die Leistung erwerben bzw. in Anspruch nehmen zu wollen. Die VWG ist berechtigt, dass in der Auftragserteilung liegende Angebot des Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die VWG die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind oder üblicherweise auch ohne besonderen Vertraulichkeitsvermerk als vertraulich angesehen werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der VWG.

Die VWG erbringt ihre Dienstleistungen in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich.

III. Lieferung/Lieferzeit:

Die von der VWG angegebene Lieferzeiten/-termine setzen die Abklärung aller technischer Fragen mit dem Auftraggeber und die rechtzeitige Selbstbelieferung der VWG voraus.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der VWG setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Die VWG ist zur Teilleistung berechtigt, soweit eine solche unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar ist. Dem Auftraggeber entstehen hierdurch keine Mehrkosten. Insbesondere erfolgt keine Teilabrechnung. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2, Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet die VWG nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von der VWG zu vertretenden Lieferverzuges der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.

Die VWG haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der VWG zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist der VWG zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von der VWG zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung der VWG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die VWG haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von der VWG zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

IV. Versand:

Die VWG behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Auftraggebers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsabschluss eintretende

Erhöhung der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Auslieferung oder im Falle der Abholung auf den Auftraggeber über. Der Auslieferung steht die vereinbarte Bereitstellung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person gleich.

V. Zahlung:

Alle Preise sind netto Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“. Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Dabei gilt die Zahlungsfrist als eingehalten, wenn die VWG innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen, letztere nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Sie gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Wechselkosten und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die VWG behält sich das Recht vor, angenommene Wechsel wieder zurück zu geben und sofortige Zahlung zu verlangen, wenn die Bank die Diskontierung ablehnt oder spätere Umstände bekannt werden, die auf eine Kreditwürdigkeit des Kunden schließen lassen.

Die VWG behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

Bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers ist die VWG berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen binnen einer Frist von vier Tagen nicht nach, so ist die VWG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsschluss vorliegende Umstände, die die Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, der VWG erst nach Vertragsschluss bekannt werden.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der VWG anerkannt wurden. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt:

Die VWG behält sich das Eigentum an der verkauften Ware oder dem hergestellten Werk bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Bei Nichtbarzahlung hat der Auftraggeber mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren.

Der Auftraggeber tritt ferner bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe dieser Ware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an die VWG ab. Mangelnde Kreditwürdigkeit wie auch Vermögensverfall und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Auftraggeber sowie falsche Angaben des Auftraggebers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse und Rückstände in der Tilgung unserer Forderungen berechtigen die VWG, vom Auftraggeber die Bekanntgabe der Anschriften der Erwerber sowie die Daten und Rechnungsbeträge der jeweiligen Lieferungen zu verlangen und dem Dritten die Abtretung anzuzeigen.

Unter diesen Voraussetzungen hat die VWG das Recht – unbeschadet sonstiger Rechte – die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch ohne gerichtliche Inanspruchnahme zu fordern und/oder die an die VWG abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen. Übersteigt dabei der Wert der VWG gegebenen Sicherheiten die gesamten Forderungen um mehr als 20 %, so gibt die VWG auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

Der Auftraggeber ist verpflichtet die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum der VWG hinzuweisen und diesen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die VWG Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der VWG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO

zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der VWG entstandenen Ausfall.

Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt die VWG Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der im Eigentum Dritter oder des Auftraggebers befindlichen Waren.

VII. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber überlässt bei Bedarf der VWG rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge ect.

Sofern die VWG beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern der VWG oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich zu allen Räumlichkeiten, Installationen und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch die VWG erforderlich sind.

Erfüllt der Auftraggeber die ihm unter dieser Ziffer obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

VIII Abnahme:

Werkleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen, sobald die VWG die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung demonstriert hat. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Verweigerung der Abnahme.

Die Inbetriebnahme des Werks oder von Teilen des Werks gilt als Abnahme.

IX. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse:

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen die die Lieferung und Leistung der VWG erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen etc. – auch wenn sie beim Lieferanten oder Unterpelieferanten eintreten -, Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder der Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens der VWG liegen, hat die VWG auch bei verbindlichen Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die VWG, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die VWG von ihrer Verpflichtungen frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

X. Gewährleistung und Schadenersatz:

Der Auftraggeber hat bei Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der VWG unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 f. HGB.

Im Falle der Gewährleistungsverpflichtung sind die Ansprüche des Auftraggebers nach Wahl der VWG zunächst auf Beseitigung des Mangels bei Kauf- und Werkvertrag oder der Erstellung eines neuen Werks bei Werkverträgen bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache bei Kaufverträgen (Nacherfüllung) beschränkt.

Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber eine nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die VWG von der Mängelbeseitigung befreit.

Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringen Vertragswidrigkeit im Rahmen von Handelsgeschäften, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.

Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, insbesondere nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung entstehen.

Die in Erfüllung der Mängelansprüche ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum der VWG über.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Gegenüber ihren Mitarbeitern ist allein die VWG weisungsbefugt. Die VWG ist berechtigt sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Die VWG bleibt aber gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet.

Die anwendungstechnische Beratung durch die VWG bzw. ihren Mitarbeiter in Wort und Schrift befreit den Auftraggeber nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeit der VWG und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

XI. Haftung:

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften wir und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- a. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Die Haftung für Sachschäden ist auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- c. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b. und der Haftungsausschluss unter c. gelten nicht, soweit Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Wirksamkeitsklausel:

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der VWG gilt deutsches Recht. Bei Auftraggebern, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Rechtstreitigkeiten 21439 Marxen. Für Klagen, die die VWG gegen den Auftraggeber erhebt, gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

XIII. Streitschlichtung

Die Firma Vrhel Wasserlogistik GmbH ist grundsätzlich nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.